

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 206/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Dez. 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 26. November
1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 25. März 1969
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu er-
statten.

- 2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 31. Januar 1967 vorgezogenes Übergangsgeld oder statt dessen Rente wegen Berufsunfähigkeit und für die Zeit vom 1. Februar 1967 bis zum 8. Mai 1967 ein höheres Übergangsgeld als das von der Beklagten gewährte von 4,80 DM täglich zusteht.

Der Kläger war nach vorausgegangener versicherungspflichtiger Beschäftigung (von 1922 bis 1923 Schiffsjunge, von 1923 bis 1925 Arbeiter in einer Wein- und Spirituosenhandlung, von 1926 an Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn) am 1. Februar 1938 in das Beamtenverhältnis übernommen worden; zuletzt war er Bundesbahnoberbetriebswart. Am 1. Februar 1967 ist er mit Ruhestandsbezügen in den Ruhestand versetzt worden. Schon vorher, nämlich im August 1966, hatte er bei der Beklagten beantragt, ihm Versichertenrente zu gewähren, was die Beklagte zunächst abgelehnt hat. Sie gewährte ihm jedoch vom 28. März bis 8. Mai 1967 ein Heilverfahren und zahlte ihm während dieser Zeit Übergangsgeld. Später erkannte sie an, daß der Kläger seit dem 31. Mai 1966 berufsunfähig sei und gewährte ihm vom 9. Mai 1967 an Rente wegen Berufsunfähigkeit und für die Zeit vom 1. Februar 1967 (Tag vor dem Beginn des Heilverfahrens) ein Übergangsgeld von 4,80 DM täglich. Für die Zeit vom 1. Mai 1966 (eigentlicher Rentenbeginn) bis zum 31. Januar 1967 (Tag vor Eintritt in den Ruhestand) lehnte sie es ab, Übergangsgeld zu zahlen, weil der Kläger in dieser Zeit noch Beamtengehaltbezogen habe. Der Kläger erstrebt seitdem für die Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 31. Januar 1967 vorgezogenes Übergangsgeld oder statt dessen Rente wegen Berufsunfähigkeit und für die Zeit vom 1. Februar bis zum

- 3 -



- 3 -

8. Mai 1967 ein höheres Übergangsgeld, als dasjenige, das ihm die Beklagte in Höhe von 4,80 DM täglich gezahlt hat.

Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile vom 8. Oktober 1968 und 25. März 1969).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 1241, 1242 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 25. März 1969 und des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Oktober 1968 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. April 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch für die Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 31. Januar 1967 Übergangsgeld, hilfsweise Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren und für die Zeit vom 1. Februar 1967 bis 8. Mai 1967 ein höheres Übergangsgeld als 4,80 DM täglich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

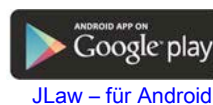
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

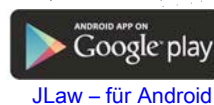
Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 31. Januar 1967 keine Leistung zuerkannt. Er hat für diese Zeit weder Anspruch auf Übergangsgeld noch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Das LSG hat rechtsfehlerfrei die Vorschriften der §§ 1241 Abs. 1 und 3, 1242 RVO angewendet. Nach § 1241 Abs. 1 RVO hat der Träger der Rentenversicherung für die Zeit, in der er Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren (Satz 1). Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahmen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder auf erhöhte Rente nach § 1268 Abs. 2 Nr. 2 RVO gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre (Satz 2). § 1241 Abs. 3 RVO schließt es aus, Übergangsgeld insoweit zu gewähren, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus einer der Rentenversicherungen bezieht. An diesem Anrechnungsgebot mußte das Begehren des Klägers auf Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Mai 1966 bis zum 31. Januar 1967, wie dies das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, bereits scheitern. In dieser Zeit hat der Kläger Bezüge als Beamter erhalten. Diese sind Arbeitsentgelt im Sinne des § 1241 Abs. 3 RVO (vgl. BSG 18, 204; Verb. Komm., § 1241 Anm. 24). Wenn auch nach dem Wortlaut des § 1241 Abs. 3 RVO die dort aufgeführten Arbeits-, Erwerbs- oder Renteneinkommen, die der Betreute "während der Durchführung der Maßnahmen" bezieht, auf das Übergangsgeld anzurechnen sind, während

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dort das vorgezogene Übergangsgeld nicht ausdrücklich erwähnt ist, rechtfertigt dies in einem Fall, in dem das Übergangsgeld an sich bereits vor Durchführung der Maßnahmen zu beginnen hatte, keine unterschiedliche Behandlung in der Anrechnung von Arbeitseinkommen. Dies hat das LSG zutreffend unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1967 - 12 RJ 418/62 - (SozR RVO § 1241 Nr. 7) erkannt. Wie dort ausgeführt ist, kennen die §§ 1241, 1242 RVO nur ein Übergangsgeld, das im Falle des § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO lediglich früher beginnt, so daß Arbeitseinkommen nach § 1241 Abs. 3 RVO auch dann anzurechnen ist, wenn das Übergangsgeld bereits vor Durchführung der Maßnahmen begonnen hat. An dieser Rechtsprechung wird nach Überprüfung mit der Folge festgehalten, daß die Beklagte dem Kläger für die streitige Zeit zu Recht kein Übergangsgeld gezahlt hat.

Mit Recht hat sich das Berufungsgericht auch dem hilfsweise vorgebrachten Verlangen des Klägers widersetzt, ihm für die streitige Zeit Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) zu gewähren. Entgegen der Auffassung der Revision verdrängt der Anspruch auf Übergangsgeld schlechthin den Anspruch auf Rente (§ 1242 RVO). Dem Rentenbegehren des Klägers steht nämlich entgegen, daß wegen des nach der Antragstellung gewährten Heilverfahrens für die streitige Zeit hätte Übergangsgeld gezahlt werden müssen (§ 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO). Die Revision möchte demgegenüber dem Umstand, daß das Übergangsgeld infolge Anrechnung höherer Dienstbezüge nicht gezahlt worden ist, ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Sie schließt dies aus dem Wort "zahlen" im 2. Halbsatz des § 1242 RVO, mit dem nach ihrer Meinung das Gesetz gerade das tatsächliche Leisten habe kennzeichnen wollen. Mit diesem Argument hat sich bereits das LSG auseinandergesetzt (S. 7 des angefochtenen Urteils). Es hat ausgeführt, nach dem Sinn und Zweck

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Gesamtregelung des Übergangsgeldes in den §§ 1241, 1242 RVO bedeute der Hinweis in § 1242 RVO auf § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO, daß auch dann, wenn wegen der Anrechnung von höherem Arbeitseinkommen Übergangsgeld nicht gezahlt werde, für diese Zeit kein Rentenanspruch bestehen solle. Übergangsgeld solle an Stelle von Rente gewährt werden, um den Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen nicht zu gefährden. Mit dieser Begründung, die mit Bedacht Sinn und Zweck der Rehabilitation entscheidendes Gewicht beimißt und sich nicht mit dem Blick auf das Wort "zahlen" begnügt, befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG 17, 238; 28, 214 = SozR RVO § 1244 a Nr. 10), auf die es sich auch berufen hat: Rente ist da ausgeschaltet, wo Übergangsgeld vorgesehen ist, mag es auch ruhen, d.h. nicht tatsächlich gezahlt werden (BSG 28, 216). Dem Rentendenken soll bei der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen auf keinen Fall Raum gelassen werden, wie dies dann möglich wäre, wenn die Meinung der Revision zutreffend wäre. Unerheblich ist es schließlich, daß der Kläger ursprünglich einen Rentenanspruch gestellt hat, nicht aber einen solchen auf eine Maßnahme zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Die Tatsache, daß das Verfahren durch einen Rentenanspruch in Gang gesetzt worden ist, ist zwar, wie der Revision zuzugeben ist, nicht zu leugnen. Abgesehen davon, daß die Beklagte ihrer Pflicht, der Rehabilitation stets Vorrang vor Rente einzuräumen, und zwar auch dann, wenn sie zunächst mit einem Rentenanspruch befaßt wird, dadurch nachgekommen ist, daß sie dem Kläger ein Heilverfahren und gerade deshalb auch Übergangsgeld gewährt hat, mußte die Beklagte bei der Gewährung gesetzesgetreu verfahren. Das ist - wie dargetan - geschehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizustimmen, daß es dem weiteren Antrag des Klägers, ihm höheres Übergangsgeld als 4,80 DM kalendertäglich für die Zeit vom 1. Februar 1967 bis 8. Mai 1967 zu zahlen, nicht entsprochen hat. Es hat bei der Berechnung des Übergangsgeldes § 1241 Abs. 2 RVO und die Richtlinien des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über

1. die Zahlung von Übergangsgeld bei Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung außer bei Tuberkulose durch die Träger der Rentenversicherung,
2. zusätzliche Leistungen aus der Versicherung nach § 1306 RVO und § 85 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen bei Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen nach §§ 1236 ff RVO - §§ 13 AVG und nach § 1305 RVO - § 84 AVG vom 18. August 1960 (abgedruckt: Verb.Komm., § 1241 Anm. 15) beachtet. Nach § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO beträgt das Übergangsgeld für Versicherte mindestens 50 v.H. und höchstens 80 v.H. des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Sind Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, so sind bei der Berechnung die Beiträge anzusetzen, die den Mittelwerten der den Beitragsklassen nach § 1387 RVO zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen entsprechen (Satz 3 aaO). Da der Kläger zuletzt bis zum 4. Dezember 1938 Pflichtbeiträge entrichtet hat, durfte die Beklagte das Übergangsgeld nur nach § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO berechnen; sie mußte also auf die Bruttoentgelte zurückgreifen, die den 1938 verwendeten Beitragsmarken entsprachen. Der Vorderrichter hat hierin mit Recht keinen Fehler gesehen. Letztlich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

will dies auch nicht die Revision. Ihr Angriff richtet sich vielmehr gegen die gesetzliche Regelung des § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO. Sie sieht Sinn und Zweck des Übergangsgeldes, den Versicherten und seine Angehörigen durch "ausreichende" Geldleistungen, nämlich in Höhe von 50 bis 80 v.H. des Arbeitsentgelts, wirtschaftlich zu sichern, mißachtet, wenn nur auf die Verhältnisse von 1938 abgehoben werde. Sie meint, der Zweck des Heilverfahrens werde fraglich, wenn der Betreute mit einem Übergangsgeld von 4,80 DM täglich abgespeist werde.

Das LSG hat gegenüber diesen schon im zweiten Rechtszug vorgebrachten Gedanken zwar eingeräumt, daß das gesetzmäßig aufgrund von weit zurückliegender Beitragszeiten berechnete Übergangsgeld niedrig sei, jedoch eine - wie auch jetzt von der Revision erstrebte - "aktualisierte" und damit günstigere Berechnung des Übergangsgeldes abgelehnt, weil das Gesetz keine ausfüllungsfähige Lücke enthalte. Gehe man von dem Zweck des Übergangsgeldes aus, nämlich die Lebenshaltung des Versicherten und seiner Familie während der Rehabilitationsmaßnahmen sicherzustellen, sei der Regelfall der, daß der Betreute bis zum Beginn der Maßnahmen versicherungspflichtig gearbeitet habe; Berechnungsgrundlage sei dann das letzte Arbeitsentgelt. Der Gesetzgeber habe aber erkennbar nicht nur diesen Regelfall im Auge gehabt, sondern habe das Übergangsgeld grundsätzlich in Beziehung zu dem Entgelt während der letzten Beitragszeit gebracht. Damit sei deutlich zum Ausdruck gebracht, daß für die Übergangsgeldberechnung nicht das letzte Entgelt schlechthin, sondern das mit der Beitragsentrichtung verbundene Entgelt maßgebend sei. Bei der Anknüpfung an die Fälle der Beitragsentrichtung durch Beitragsmarken gehe es nicht nur um Beiträge für unständig Beschäftigte oder Mehrfachbeschäftigte oder freiwillig Weiterversicherte, sondern vornehmlich um Beiträge aus der Zeit vor Einführung des Lohnabzugsverfahrens. Damit seien auch Jahre und Jahrzehnte zurückliegende, der heutigen Kaufkraft des Geldes



- 9 -

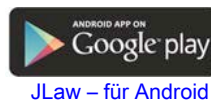
nicht mehr entsprechende Entgelte der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen. Während das Gesetz diesem Sachverhalt bei der Rentenberechnung durch die dynamische Rente auf der Grundlage der allgemeinen und persönlichen Bemessungsgrundlage Rechnung getragen habe, habe es dies nicht bei der Übergangsgeldberechnung getan.

Diesen Erwägungen des Vorderrichters ist beizupflichten. Von einer Lücke im Gesetz, die der Richter zu schließen berechtigt ist, ist nur dann zu sprechen, wenn die Regelung ungewollt lückenhaft ist. Eine vom Gesetzgeber gewollte Lücke darf der Richter nicht beseitigen. Die Regelungen des § 1241 Abs. 2 Satz 1 bis 3 RVO für die Berechnung des Übergangsgeldes enthalten den Grundgedanken, daß stets als Anknüpfung für die Berechnung nur das letzte beitragsbezogene Entgelt in Betracht kommt, sei es als Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das im Durchschnitt der letzten zwölf oder sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag (Satz 2 aaO), sei es bei Verwendung von Beitragsmarken die den Mittelwerten der Beitragsklassen nach § 1387 RVO zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen (Satz 3 RVO). Das Übergangsgeld ist auf solche Weise beitragsbezogen, wie sich dies besonders - worauf das LSG zutreffend aufmerksam gemacht hat - bei freiwilligen Beiträgen ergibt, deren Höhe allein der Versicherte bestimmt und die keinen Bezug zum Arbeitsentgelt voraussetzen (§ 1407 Abs. 2 Satz 2 RVO). Daß dies in Fällen wie dem hier vorliegenden zu einem verhältnismäßig niedrigen Übergangsgeld führen kann, muß hingenommen werden. Für eine "Aktualisierung" des Übergangsgeldes durch Richterspruch ist kein Raum. Wandel vermag nur der Gesetz-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

geber durch eine in derartigen Fällen günstigere
Regelung zu schaffen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

